

99006028261000

Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau

Entgegennahme

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011569/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006028261000
Leistungsbezeichnung I	Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mutterschutz und Arbeitsschutz, Mutterschutzmeldung, Mutterschutzanzeige, Mutterschutzmitteilung, Schwangere Beschäftigte, Stillende Beschäftigte, Stillende Frau

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.04.2022
Fachlich freigegen durch	Steinhoff, Armin
Handlungsgrundlage	Bundesrecht: • § 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) • § 27 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Teaser	Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
Volltext	Frauen, die schwanger sind, kürzlich ein Kind geboren haben oder stillen, bedürfen besonderen Schutzes nach dem Mutterschutzgesetz.
Erforderliche Unterlagen	Ihre Mitteilung sollte folgende Angaben enthalten: • Name und Anschrift des Arbeitgebenden, des Unternehmens oder der Ausbildungsstätte • Name und das Geburtsdatum der schwangeren oder stillenden Frau, die bei Ihnen beschäftigt ist • die Art der jetzigen Tätigkeit
Voraussetzungen	Eine Mitarbeiterin hat Ihnen mitgeteilt, dass sie schwanger ist beziehungsweise sich in Stillzeit befindet.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Teilen Sie der zuständigen Stelle mit, dass Sie eine schwangere oder stillende Frau beschäftigen. • Nutzen Sie den Online-Dienst, um die Mitteilung elektronisch an die zuständige Stelle zu senden.

Modul	Sachverhalt
	• Sie können auch Angaben über die Art und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung Ihrer schwangeren Mitarbeiterin machen. So können Sie eventuelle Rückfragen der zuständigen Stelle vermeiden. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Mitteilung. Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Informationen oder Unterlagen von Ihnen an. • Die zuständige Stelle erfasst Ihre Mitteilung.
Bearbeitungsdauer	Keine.
Frist	Teilen Sie die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau der zuständigen Stelle unverzüglich mit
weiterführende Informationen	
Hinweise	Abweichende Zuständigkeiten können sich ergeben bei: • Selbstständigen • Organmitgliedern und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind) • Hausfrauen • Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen • Frauen, die in Teilzeit arbeiten • Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijobs) • Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder in der Probezeit • Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen • Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind • Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind • Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig

Modul	Sachverhalt
	werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung
Rechtsbehelf	Es handelt sich um Mitteilung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme • Beschäftigung schwangerer oder stillender Personen muss an zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden. • Meldung erst möglich, nachdem Schwangere ihre Schwangerschaft/ Stillzeit mitgeteilt hat (Schwangere muss Schwangerschaft/ Stillzeit nicht mitteilen)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)